

SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE

Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen

An die
Kirchenleitung der Selbständigen
Evangelisch- Lutherischen Kirche (SELK)
Schopenhauerstraße 7

30625 Hannover

SELK
Selbständige
Evangelisch-
Lutherische
Kirche

Scharnebeck, den 05.04.2011

**Anträge der Synodalkommission für Recht und Verfassungsfragen
an die 12. Kirchensynode 2011 in Berlin**

1.) Die 12. Kirchensynode der SELK in Berlin möge beschließen,

dass Artikel 24 Abs. 1 der Grundordnung wie folgt geändert wird (die Änderungen sind dabei unterstrichen):

Art. 24 Abs. 1 GO

„Der Allgemeine Pfarrkonvent besteht aus allen ordinierten Amtsträgern der SELK einschließlich Amtsträgern im Teildienstverhältnis. Soweit sie sich im Ruhestand befinden, können sie an dem Konvent mit beratender Stimme teilnehmen; Gleiches gilt für Pastoren im Ehrenamt. Die Vikare sollen in der Regel eingeladen werden; sie haben beratende Stimme. Pfarrdiakone können eingeladen werden und haben in diesem Fall beratende Stimme.

Pfarrer außer Dienst, beurlaubte Pfarrer und Pfarrer im Wartestand.....“

Begründung:

Anlässlich einer sehr umstrittenen Abstimmung im APK wurde die Rechtskommission gebeten, unabhängig von den dahinter stehenden Personen, die Stimmberechtigung auf dem APK zu klären. Dabei musste in einigen Fällen nicht nur auf die GO zurückgegriffen werden, sondern zum Teil auch auf andere Vorschriften. Zu den Einzelheiten wird auf die eingefügte Tabelle verwiesen:

APK (Art. 24 GO)

Amt	Pfarrkonvent
Gemeindepfarrer	Mitglied Art. 24 Abs. 1 Satz 1 GO
Pfarrer - Besonderer Dienst	Mitglied Art. 24 Abs. 1 Satz 1 GO
Pfarrer / Pfarrvikar Teildienstverhältnis	Mitglied § 12 TDO - KO 1100
Pastor im Ehrenamt	Teilnahmerecht Beratende Stimme § 4 Abs. 10 EDO - KO119
Vikar / Pastoralreferentin in Ausbildung	Vikar: Teilnahme (Gast) Beratende Stimme Art. 24 Abs. 1 Satz 3 u. 4 GO Pastoralref. i.A.: -----
Pastoralreferentin	-----
Pfarrdiakon	Gast (fakultativ) Nr. 7 Satz 3 PDiakO - KO 117
Pfarrer ohne Aufgabe	Mitglied Art. 24 Abs. 1 GO
Pfarrer im Wartestand	Teilnahmerecht Beratende Stimme Art. 24 Abs. 1 Satz 5 GO
Beurlaubte Pfarrer	<i>Teilnahmerecht Beratende Stimme Vgl. Pfarrer a.D. - Art. 24 Abs. 1 Satz 5 GO ergänzen</i>
Pfarrer im Ruhestand	Teilnahmerecht Beratende Stimme Art. 24 Abs. 1 Satz 2 GO
Pfarrer außer Dienst mit Ordination	Teilnahmerecht Beratende Stimme Art. 24 Abs. 1 Satz 5 GO

Aus alledem ergibt sich, dass Artikel 24 der GO aus redaktionellen Gründen ergänzt werden sollte.

Die Rechtskommission wünscht explizit keine materiell-rechtliche Änderung, sondern möchte mit diesem Antrag das bestehende Recht an zentraler Stelle im Artikel 24 der GO gebündelt sehen, um zukünftige, unnötige Auseinandersetzungen im Interesse unserer Kirche und der inhaltlichen Arbeit des APK zu vermeiden.

2.) Die 12. Kirchensynode der SELK in Berlin möge beschließen,

dass Artikel 24 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c der Grundordnung dahingehend geändert wird, dass dieser zukünftig folgenden neuem Wortlaut hat:

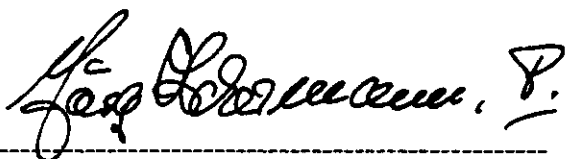
„c) der Kirchensynode Vorschläge über Änderungen dieser Grundordnung, über die Aufnahme anderer Kirchen und über die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu unterbreiten. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Allgemeinen Pfarrkonvents.“

Begründung:

Anlässlich einer sehr umstrittenen Abstimmung im APK wurde die Rechtskommission gebeten, die notwendigen Mehrheitsverhältnisse auf dem APK zu klären. Dabei musste zum Teil Artikel 25 GO mit den Vorschriften über Mehrheiten auf der Synode herangezogen werden.

Zum Zwecke der Klarstellung beantragt die Rechtskommission, um weiteren Schaden vom APK durch kräftezehrende Auseinandersetzungen unter den Pfarrern zu vermeiden, die schon bestehenden Vorschriften in Artikel 25 GO nun auch noch inhaltsgleich in Artikel 24 GO aufzunehmen. Materiell-rechtliche Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Für die Rechtskommission



Jörg Ackermann, Pfr., Vorsitzender der SynKoReVe